S 8 AL 630/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 630/02
Datum	20.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 289/03
Datum	14.09.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20.05.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen ab 01.01.1998 sowie deren Erstattung und die Erstattung erbrachter Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger beantragte nach einer TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Arbeitslosengeld (Alg). In seinem Antrag vom 05.08.1997 bestÃ¤tigte er unterschriftlich, das Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Als Adresse gab er an: "S. Hof, O.". Er erhielt daraufhin ab 31.07.1997 (Bescheid vom 03.11.1997) und zuletzt vom 02.08.1998 bis 27.09.1999 (Bescheid vom 17.02.2000)

Alg.

Nach einem PostrÃ¼cklauf erklÃ¤rte das Einwohnermeldeamt O. , der KlÃ¤ger wohne noch unter der dortigen Adresse (19.02.1998), so dass von der Beklagten die VerfÃ¼gbarkeit angenommen wurde.

Mit VerÃ¤nderungsmitteilung vom 10.11.1998 gab der KlÃ¤ger an, ab 10.11.1998 unter der Adresse: "P. " in O. zu wohnen.

Am 02.08.1999 erreichte das Arbeitsamt eine Mitteilung darÃ¼ber, dass der KlÃ¤ger einen Nachsendeauftrag von P. nach L. in H. gestellt habe. Hierzu erklÃ¤rte der KlÃ¤ger am 16.11.1999 und 10.02.2000, er sei nicht nach H. verzogen, sondern habe lediglich einen Nachsendeauftrag zu der Adresse seines Schwagers gestellt, der ihm bei der Arbeitssuche behilflich gewesen sei. Ãber eingehende Post habe ihn sein Schwager umgehend per Handy informiert. Ab 19.12.1999 erkrankte der KlÃ¤ger bei einem genehmigten Urlaub auf den Philippinen und war bis 07.02.2000 arbeitsunfÃ¤hig.

Am 15.02.2000 stellte der KlÃ¤ger Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) unter der Adresse: "P." und bestÃ¤tigte den Erhalt und die Kenntnisnahme des Merkblattes 1 fÃ¼r Arbeitslose "Dienste und Leistungen".

Vom 28.09.1999 bis 09.03.2001 gewÃ¤hrte die Beklagte Alhi (erster Bescheid vom 23.02.2000).

Mit Bescheid vom 07.03.2001 stellte die Beklagte die Zahlung von Alhi ab 10.03.2001 wegen mangelnder Mitwirkung ein. Der Widerspruch hiergegen wurde mit bestandskrÃ¤ftigem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2001 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Am 16.07.2001 und spÃ¤ter erhielt die Beklagte Mitteilungen darÃ¼ber, der KlÃ¤ger habe in C. / Philippinen einen festen Wohnsitz, die Adresse in der Bundesrepublik Deutschland sei ein Scheinwohnsitz, Ende 1997 sei der KlÃ¤ger auf die Philippinen umgezogen. Bei der von ihm angegebenen Adresse in "P. " habe es sich lediglich um ein mÃ¶bliertes GÃ¤stezimmer in einem Einfamilienhaus der Familie S. gehandelt. Dort gewohnt habe der KlÃ¤ger nicht. Seit Ende 1997 praktiziere er als Heilpraktiker auf den Philippinen, den Doktortitel habe er sich in den USA gekauft. Zu weiteren Meldeaufforderungen (04.07.2001 / 12.07.2001) erschien der KlÃ¤ger nicht.

Am 06.12.2001 suchte ein Mitarbeiter der Beklagten die Anschrift "P." auf. Die EigentÃ¼mer des dortigen Anwesens (Fam. S.) gaben an, der KlÃ¤ger sei dort zwar gemeldet, habe sich aber nur gelegentlich dort aufgehalten. Wohnhaft sei er dort nicht gewesen. Post an den KlÃ¤ger habe man nach H. an den Schwager des KlÃ¤gers weitergeleitet.

Nach AnhÃ¶rung hob die Beklagte die Bewilligung von Alg und Alhi fÃ¼r die Zeit vom 10.11.1998 bis 09.03.2001 auf bzw. nahm diese zurÃ¼ck, denn der KlÃ¤ger sei

seiner Mitteilungspflicht bezÃ¼glich seiner Anschrift nicht nachgekommen. Er sei fÃ¼r Briefpost nicht erreichbar und damit nicht in der Lage gewesen, VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes orts- und zeitnah Folge leisten zu kÃ¶nnen. Unter BerÃ¼cksichtigung der geleisteten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge habe er 57.616,01 EUR zu erstatten (Bescheid vom 17.01.2002).

Auf den Widerspruch hin wurde nach einer weiteren Ortsbesichtigung der Anwesen "P." und "S. Hof" der Bescheid vom 18.01.2002 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Bewilligung von Alg / Alhi bereits ab 01.10.1998 aufgehoben bzw. zurÃ¼ckgenommen werde und insgesamt 60.428,08 EUR zu erstatten seien (Ãnderungsbescheid vom 04.03.2002). Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger ebenfalls Widerspruch ein. Die WidersprÃ¼che wurden mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2002 zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger sei seiner Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen. Die Aufhebung der Bewilligung sei daher fÃ¼r die Zeit bis 01.08.1999 gerechtfertigt. Ab 02.08.1999 habe die Bewilligung zurÃ¼ckgenommen werden dÃ¼rfen, denn diese beruhe von Anfang an auf einer in wesentlicher Beziehung unrichtigen bzw. unvollstÃ¤ndigen Angabe des KlÃ¤gers.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, die Bescheide vom 17.01.2002 und 04.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2002 zurÃ¼ckzunehmen und zudem Alhi ab 10.03.2001 zu zahlen. Die von ihm gestellten Fragen seien von der Beklagten ignoriert worden, er sei nie darauf aufmerksam gemacht worden, jederzeit und immer fÃ¼r Briefpost erreichbar sein zu mÃ¼ssen; vielmehr habe man ihm mitgeteilt, er brauche mit einer Aufforderung zu einer Bewerbung nicht zu rechnen. Es sei egal, was er tue und wo er sich aufhalte. VermittlungsvorschlÃ¤gen wÃ¤re er rechtzeitig nachgekommen. Solche seien jedoch nicht unterbreitet worden. Er habe allen Aufforderungen der Beklagten Folge geleistet. Der Inhalt der MerkblÃ¤tter sei, soweit er sich Ã¼berhaupt daran erinnern kÃ¶nne, unvollstÃ¤ndig.

Das SG hat mit Urteil vom 20.05.2003 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei der Grundverpflichtung des Arbeitslosen zur Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit nicht nachgekommen, nÃ¤mlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Adresse durch Briefpost erreichbar zu sein. HierÃ¼ber sei der KlÃ¤ger durch die ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤tter informiert gewesen. Die Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme sei daher zutreffend erfolgt. Ob tatsÃ¤chlich Vermittlungsangebote durch die Beklagte unterbreitet worden sind, sei unerheblich.

Zur BegrÃ¼ndung seiner dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hat der KlÃ¤ger vorgetragen, die UrteilsbegrÃ¼ndung des SG sei fÃ¼r ihn unverstÃ¤ndlich.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤ß, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 20.05.2003 sowie die Bescheide vom 17.01.2002 und 04.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2002 aufzuheben und Alhi ab 10.03.2001 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen des SG fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage gegen die Bescheide vom 17.01.2002 und 04.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2002 abgewiesen. Die Aufhebung und RÃ¼cknahme der Bewilligungsbescheide ist zu Recht erfolgt. Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r die Zeit ab 01.10.1998 keinen Anspruch auf Alg bzw. Alhi. Durch die Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme der Bewilligungsbescheide ist er in seinen Rechten nicht verletzt. Dabei konnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.2002 die Aufhebungsentscheidung auch auf die Zeit vom 01.10.1998 bis 09.11.1998 erweitern. Diese VerbÃ¶serung ist im Rahmen des Widerspruchsverfahren zulÃ¤ssig (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl. Â§ 85 Rdnr 5). Im Rahmen des hiergegen eingelegten Widerspruches wurde die fehlende AnhÃ¶rung geheilt (Â§ 41 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X).

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entscheiden, denn er hÃ¤lt die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung von Alg (31.07.1997 bis 27.09.1999) und Alhi (28.09.1999 bis 09.03.2001) fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1998 bis 01.08.1999 stellt Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), fÃ¼r die Zeit vom 02.08.1999 bis 09.03.2001 Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs 2 SGB III (bez. Alhi: i.V.m. Â§ 198 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III) dar.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher, fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Â§ 48 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB X). Eine Ermessensentscheidung hat der Beklagte hierbei nicht zu treffen (Â§ 330 Abs 3 SGB III).

Die VerhÃ¤ltnisse, die dem Bewilligungsbescheid vom 03.11.1997 â einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â zugrunde lagen, haben sich wesentlich geÃ¤ndert. Der KlÃ¤ger war nÃ¤mlich ab 01.10.1998 nicht mehr unter der im

Antrag vom 05.08.1997 angegebenen Adresse (S. Hof) wohnhaft. Dies ergibt sich aus der im Widerspruchsverfahren eingeholten Auskunft der EigentÃ¼mer des dortigen Wohnhauses. Hiernach ist der KlÃ¤ger zum 01.10.1998 dort offiziell ausgezogen, die neuen EigentÃ¼mer sind eingezogen. Unter der ab 10.11.1998 angegebenen Adresse "P." habe der KlÃ¤ger ebenfalls â wie die dortigen EigentÃ¼mer angegeben haben â nicht gewohnt, vielmehr in diesem Einfamilienhaus lediglich ein GÃ¤stezimmer besessen. Unter dieser Adresse war die ganze Familie des KlÃ¤gers gemeldet. Dieses GÃ¤stezimmer hat der KlÃ¤ger â so der EigentÃ¼mer gegenÃ¼ber der Beklagten â wegen seiner vielen Reisen lediglich fÃ¼r kurze Aufenthalte genutzt. Die dort ankommende Post ist zum Teil liegen gelassen bzw. an seinen Schwager in H. geschickt worden.

Die wesentliche Änderung ist somit darin zu sehen, dass der KlÃ¤ger spÃ¤testens ab 01.10.1998 der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur VerfÃ¼gung stand, denn Anspruch auf Alg hat nur, wer u.a. arbeitslos ist (Â§ 117 Abs 1 Nr 1 SGB III). Arbeitslos ist, wer u.a. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht (Â§ 118 Abs 1 Nr 2 SGB III). Eine BeschÃ¤ftigung sucht, wer u.a. den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III), d.h. wer arbeitsfÃ¤hig und arbeitsbereit ist. ArbeitsfÃ¤hig ist u.a., wer den VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann und darf (Â§ 119 Abs 3 Nr 3 SGB III). Die Pflichten des Arbeitslosen, VorschlÃ¤gen der Beklagten zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten, sind in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) vom 23.10.1997 (ANBA 1997, 1695) geregelt, die auf der AnordnungsermÃ¤chtigung des Â§ 152 Nr 2 SGB III beruht (vgl. hierzu: BSG SozR 3-4300 Â§ 119 Nr 3). GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 EAO kann den VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzÃ¼glich (1.) die Mitteilungen des Arbeitsamtes zur Kenntnis zu nehmen, (2.) das Arbeitsamt aufzusuchen, (3.) mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber oder TrÃ¤ger einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persÃ¶nlich mit diesem zusammenzutreffen und (4.) eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme teilzunehmen. Diese Regelungen der Erreichbarkeit des Arbeitslosen sind erfÃ¼llt, wenn er sich einmal werktÃ¤glich in seiner Wohnung aufhÃ¤lt, um Briefpost in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen (BSG SozR 3-4300 Â§ 119 Nr 2 mwN). Im Übrigen kann sich der Arbeitslose auÃerhalb seiner Wohnung aufhalten.

Der Arbeitslose hat jedoch sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann (Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO). Bei der Frage der Erreichbarkeit handelt es sich um eine objektive Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Alg bzw. Alhi, so dass unerheblich ist, ob den Arbeitslosen an der Nichterreichbarkeit ein Verschulden trifft (vgl. Brand in Niesel, SGB III, 2.Aufl., Â§ 119 Rdnr 43).

Diese Erreichbarkeit ist vorliegend nicht gegeben. Zum einen wohnte der KlÃ¤ger ab 01.10.1998 nicht mehr unter der angegebenen Adresse "S. Hof". Dies teilte er

erst am 10.11.1998 mit. Damit war er vom 01.10.1998 bis 10.11.1998 nicht mehr unter der von ihm in seinem Antrag genannten Adresse erreichbar. Ab 10.11.1998 hat er angegeben, unter der Adresse "P." erreichbar zu sein. Dies war jedoch auch nicht der Fall. Der KlÃ¤ger hielt sich nach den Angaben der dortigen EigentÃ¼mer wegen seiner vielen Reisen lediglich kurze Zeit dort auf. Die Post ist an seinen Schwager in H. geschickt worden. Dies wird bestÃ¤tigt dadurch, dass der KlÃ¤ger einen Nachsendeauftrag nach H. gestellt hatte. Hierzu hat er angegeben, er wÃ¤re von seinem Schwager in H. dann per Handy Ã¼ber eingehende Post informiert worden. Auch aufgrund dieses Nachsendeauftrages ist der KlÃ¤ger jedoch nicht mehr erreichbar i.S. des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO, denn Post- und Wohnanschrift sind nicht mehr identisch. Damit ist der KlÃ¤ger nicht mehr in der Lage, orts- und zeitnah VorschlÃ¤gen der Beklagten zur beruflichen Eingliederung Folge zu leisten. Offen bleiben kann, ob der gestellte Nachsendeauftrag zu keinerlei zeitlichen VerzÃ¶gerung der KenntnisnahmemÃ¶glichkeit von Briefpost fÃ¼hrt. Die infolge des Nachsendeauftrages mÃ¶glicherweise gegebene postalische Erreichbarkeit unter der neuen â der Beklagten erst spÃ¤ter bekannt gewordenen Adresse â wÃ¤re nÃ¤mlich dann nur durch die technische MÃ¶glichkeit der Postabwicklung bedingt, nicht aber durch den gebotenen persÃ¶nlichen Kontakt zwischen dem Arbeitslosen und der Beklagten, von dem die EAO ausgeht. Die Voraussetzung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sollen gerade nicht von den ZufÃ¤lligkeiten der Postzustellung abhÃ¤ngig sein (vgl. hier: BSG SozR 3-4300 Â§ 119 Nr 4; Brand in Niesel, a.a.O. Rdnr 42).

Aber auch unabhÃ¤ngig von diesem Nachsendeauftrag war eine tÃ¤gliche Erreichbarkeit unter der Adresse "P." ab 10.11.1998 nicht gegeben, denn der KlÃ¤ger hatte dort â wie dem Besichtigungsprotokoll der Beklagten vom 07.12.2001 (165 AA) zu entnehmen ist â weder einen Briefkasten (vgl. Brand in Niesel aaO Rdnr 41), noch war er wegen seiner vielen Reisen dort tÃ¤glich erreichbar (185 AA).

Somit ist der KlÃ¤ger spÃ¤testens ab 01.10.1998 nicht mehr erreichbar und damit nicht mehr verfÃ¼gbar gewesen.

Eine wesentliche Ãnderung ist somit eingetreten, ein Anspruch auf Alg bzw. Alhi bestand fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1998 bis 01.08.1999 nicht mehr, er ist weggefallen.

Der KlÃ¤ger ist auch seiner Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen. In dem ihm mit Antrag vom 05.08.1997 ausgehÃ¤ndigten Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose (Stand: April 1997) findet sich auf Seite 17 folgender Hinweis: "Haben Sie sich persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet und Alg beantragt, so hÃ¤ngt Ihr Anspruch noch von folgenden weiteren Voraussetzungen ab: â¦ Sie mÃ¼ssen verfÃ¼gbar sein â¦ Darunter versteht man, dass Sie fÃ¼r Ihr Arbeitsamt jederzeit, d.h., zur Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von Ihnen benannten Anschrift erreichbar sind und das Arbeitsamt auch tÃ¤glich aufsuchen kÃ¶nnen. Falls dies aus zwingenden, absehbaren GrÃ¼nden einmal vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich sein sollte, informieren Sie bitte frÃ¼hzeitig Ihren Arbeitsvermittler. Wohn- und

Postanschrift mÃ¼ssen identisch sein. Ein bei der Bundespost â€“ im Falle eines Umzuges auch vorzeitig â€“ gestellter Nachsendeauftrag oder eine Postnachsendung auf sonstige Weise (z.B. PostÃ¼bermittlung durch FamilienangehÃ¶rige oder andere Personen) genÃ¼gt nicht den Anforderungen der Erreichbarkeit." Auf Seite 18 ist zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt: "Auf jeden Fall bedarf Ihr auswÃ¤rtiger Aufenthalt der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes. Beantragen Sie also frÃ¼hzeitig und mÃ¶glichst persÃ¶nlich bei Ihrem Arbeitsvermittler diese Zustimmung zur Abwesenheit von Ihrem Wohnort." ErgÃ¤nzt wird dies durch die AusfÃ¼hrungen auf Seite 49: "So mÃ¼ssen Sie nicht nur alle Tatsachen angeben, die fÃ¼r die Bewilligung erheblich sind â€¦ Solange Sie solchen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Leistung evtl. ganz oder teilweise versagt oder entzogen. Wenn Sie eine Leistung beantragt haben oder beziehen, sind Sie auch verpflichtet, Ihrem Arbeitsamt solche Ã€nderungen mitzuteilen, die fÃ¼r die Beurteilung Ihres Leistungsanspruches bedeutsam sein kÃ¶nnten. Falls sich solche Ã€nderungen ergeben, melden Sie dies bitte unaufgefordert und sofort, notfalls sogar telefonisch, da nur so TatbestÃ¤nde, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen, rechtzeitig berÃ¼cksichtigt und somit Ã€berzahlungen vermieden werden kÃ¶nnen â€¦ Ob eine Ã€nderung fÃ¼r Ihren Leistungsanspruch von Bedeutung ist, prÃ¼ft das Arbeitsamt. Bitte unterrichten Sie deshalb das Arbeitsamt auch in ZweifelsfÃ¤llen. Insbesondere in den nachstehend aufgefÃ¼hrten FÃ¤llen ist es wichtig, dass Sie sofort Ihr Arbeitsamt benachrichtigen: â€¦ Wenn sich Ihre Anschrift Ã¤ndert â€¦ Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurÃ¼ckzahlen." (Bl.49 ff des Merkblattes).

Hieraus ist fÃ¼r den KlÃ¤ger, an dessen intellektuellen FÃ¤higkeiten â€“ er war vor dem Alg-Bezug als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tÃ¤tig â€“ zur Erfassung der vorliegenden ZusammenhÃ¤nge kein Zweifel besteht (subjektiver SorgfaltspflichtmaÃ€stab), klar und deutlich erkennbar, dass ein gestellter Nachsendeauftrag nach H. sowie die Angabe der Adresse eines bloÃ€ sporadisch genutzten GÃ¤stezimmers nicht ausreicht, um die erforderliche Erreichbarkeit zu gewÃ¤hrleisten.

Hatte der KlÃ¤ger seine Wohnung noch in P. , so wÃ¤re er aufgrund des gestellten Nachsendeauftrages an seinen Schwager in H. nicht mehr per Briefpost erreichbar. Hat er seine Wohnung nicht mehr in P. , so wÃ¤re ebenfalls ein Auseinanderfallen von Wohn- und Postanschrift gegeben.

Der KlÃ¤ger hat somit die Beklagte Ã¼ber die Ã€nderung seiner tatsÃ¤chliche Post- und Wohnanschrift ab 01.10.1998 nicht informiert. Dies hat er grob fahrlÃ¤ssig nicht getan.

FÃ¼r die Zeit vom 02.08.1999 bis 09.03.2001 konnte die Beklagte die Bewilligung zurÃ¼cknehmen, denn die Bewilligung von Alg mit Bescheid vom 17.02.2000 und hernach Alhi war von Anfang rechtswidrig. Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme stellt Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X dar. Hiernach ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob

fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat. Dies liegt hier vor. Die Bewilligung der Leistung war von Anfang an aufgrund vorausgegangener unzutreffender AuskÃ¼nfte Ã¼ber die Post- und Wohnanschrift rechtswidrig gewesen. Der KlÃ¤ger hatte auch jeweils die Anschrift "P." angegeben, obwohl er dort nicht mehr wohnhaft, zumindest aber nicht tÃ¤glich erreichbar war.

Die weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme liegen vor. Die Jahresfrist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X, die ab Beginn der AnhÃ¶rung vom 13.12.2001 zu laufen begann, ist eingehalten worden.

BezÃ¼glich der Aufhebungs- und RÃ¼cknahmeentscheidung hat die Beklagte kein Ermessen auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 2 und 3 SGB III).

Die Pflicht zur Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen ergibt sich aus Â§ 50 Abs 1 SGB X.

Die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind gemÃ¤Ã Â§ 335 Abs 1, Abs 5 SGB III zu erstatten.

BezÃ¼glich der HÃ¶he der Erstattungsforderung bestehen keine Bedenken.

Ãber einen Anspruch ab 10.03.2001 hat der Senat nicht zu entscheiden, denn die Klage vor dem SG, die auch sein Begehren auf Alhi Ã¼ber den 09.03.2001 hinaus beinhaltete, hat der KlÃ¤ger erst am 26.07.2002 erhoben. Sie richtete sich ausdrÃ¼cklich nur gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 17.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2002. Somit hat der KlÃ¤ger entweder keine Klage gegen den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 07.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2001 erhoben oder die erhobene Klage ist â soweit eine Bekanntgabe gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 2 SGB X unterstellt wird â wegen Verfristung unzulÃ¤ssig. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid nicht erhalten hat, liegen nicht vor. Eine Wiedereinsetzung kommt gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs 3 SGG nicht in Betracht. HierfÃ¼r sind keine GrÃ¼nde vorgetragen worden oder ersichtlich.

Selbst aber bei Annahme einer rechtzeitigen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung wegen verspÃ¤teter Bekanntgabe der entsprechenden Bescheide besteht allerdings auch ab 10.03.2001 kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Alhi mehr, denn der KlÃ¤ger war unter der angegebenen Post- und Wohnanschrift nicht mehr i.S. der EAO erreichbar. Er ist auch wÃ¤hrend seines Aufenthaltes auf den Philippinen nicht mehr verfÃ¼gbar, denn eine kurzfristige Anreise von dort ist aus zeitlichen und auch finanziellen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG ist nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024